



# Tipps zur E-Rechnungspflicht

Webinar | 14. Januar 2025 | Kampagne „Erfolgreich handeln“

## Agenda

- 1 Kampagne „Erfolgreich handeln“
- 2 Rechnungen mit strukturierten Daten: XRechnung, ZUGFerRD & Co.
- 3 Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (B2G)
- 4 Elektronische Rechnungsstellung im B2B-Bereich
- 5 Fazit



# ① Kampagne „Erfolgreich handeln“

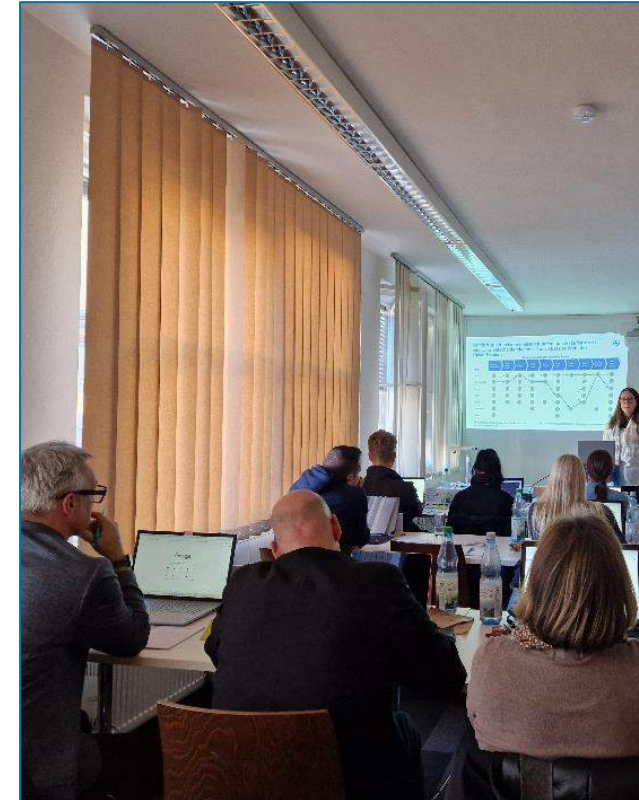
# Projekt „Erfolgreich handeln“ des Bayerischen Wirtschaftsministeriums

## Der Handel soll wettbewerbsfähig bleiben – wir unterstützen dabei!

Die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Preissteigerungen haben massiven Einfluss auf den Handel. Geändertes Einkaufsverhalten, veränderte Kundenbedürfnisse, hohe Energiekosten – wer in Zukunft noch erfolgreich sein will, muss sich anpassen. Die Kampagne „Erfolgreich handeln“ **des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** hilft Ihnen dabei!

Projektlaufzeit: bis Dezember 2028

[www.erfolgreich-handeln.bayern](http://www.erfolgreich-handeln.bayern)



## Unser Bildungsangebot für Sie!

### Unsere Formate



Workshops



Webinare



Infoblätter

### Unser Auftritt



Website



Newsletter



Mediathek

### Unsere Themen

- E-Commerce
- Digitale Prozesse
- Nachhaltigkeit
- Digitale Sichtbarkeit
- Neue Geschäftsmodelle
- Soziale Medien
- IT-Sicherheit
- Bezahlverfahren
- ... und viele weitere



## ② Rechnungen mit strukturierten Daten: XRechnung, ZUGFerRD & Co.

## Was sind strukturierte Daten?

- Strukturierte Daten sind Daten, die eine gleichartige Datenstruktur aufweisen.
- Die Daten werden in einer bestimmten Art und Weise angeordnet und verknüpft, um den Zugriff auf sie und ihre Verwaltung effizient zu ermöglichen.
- Rechnungen mit strukturierten Daten können von gängigen Buchführungs- oder ERP-Systemen automatisiert verarbeitet werden.
- Somit wird ein medienbruchfreier Rechnungsaustausch ermöglicht.

## Was sind Rechnungen mit strukturierten Daten?

*Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.*

*Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.*

Quelle: § 14 I UStG (gültig seit 1.1.2025)

Es wird unterschieden zwischen:

- **unstrukturierten** Daten (z. B. Rechnungen im PDF-/TIF-/JPG-/Word-Format oder E-Mail-Text) → sonstige Rechnung
- **strukturierten** Daten (z. B. EDI, XML) → elektronische Rechnung
- und **hybriden** Daten (z. B. ZUGFeRD) → elektronische Rechnung

Als Übertragungs-/Empfangswege stehen u. a. E-Mail, DE-Mail, E-Post, Computer-Fax, Fax-Server oder Web-Download zur Verfügung.

In Papierform eingegangene und in elektronische Formate umgewandelte Rechnungen sind keine elektronischen Rechnungen.



# Was ist der Unterschied zwischen Papierrechnungen, PDF-Rechnungen und elektronischen Rechnungen?

## Papierrechnung

- Eine Papierrechnung ist eine bildhaft repräsentierte Rechnung, die **keine automatische und elektronische Verarbeitung** ermöglicht.
- Für die elektronische Weiterverarbeitung müssen die Rechnungsinformationen zunächst digitalisiert (z. B. Scan, digitales Foto) und anschließend manuell oder über zusätzliche Systeme (z. B. OCR) strukturiert in die Buchführungssoftware übernommen werden.

## PDF-Rechnung

- Eine PDF-Rechnung ist eine bildhaft repräsentierte Rechnung (gilt ebenfalls für .tif, .jpeg, .docx), die zwar in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, jedoch **keine automatische und elektronische Verarbeitung** ermöglicht.
- Für eine elektronische Weiterverarbeitung müssen die Rechnungsinformationen manuell oder über zusätzliche Systeme (z. B. OCR) in die Buchführungssoftware übernommen werden.

## E-Rechnung

- Rechnungen mit **strukturierten Daten** verzichten auf eine bildhafte Darstellung der Rechnung und werden häufig in reinem XML-Format ausgetauscht, welches eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- **Hybride Rechnungen**, bestehen aus einer PDF-Datei, in die XML-Dateien mit strukturierten Daten eingebettet sind.

## Europäische Norm EN 16931

- EN 16931 „Electronic Invoicing“ gibt die Verwendung des strukturierten Datenformats XML für den elektronischen Rechnungsaustausch vor, welches eine automatisierte Rechnungsverarbeitung ermöglicht.
- Das Normenwerk EN 16931 bildet die Grundlage für die elektronische Rechnungsstellung.
- Ein standardisiertes semantisches Datenmodell beschreibt die Informationselemente einer Rechnung und deren gegenseitige Beziehung und Datentypen. Es sind über 150 Datenfelder definiert.
- Es gibt verschiedene Rechnungsstandards, die auf der Norm basieren, sog. CIUS (Core Invoice User Specification).
- Eine CIUS ist ein absolutes Subset der Norm und damit EN-konform.
- Eine CIUS setzt z. B. nationale Anforderungen um. Dabei werden optionale Felder zu Pflichtfeldern, um automatisierte Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

## Rechnungsformate: XRechnung

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen an die Bundesverwaltung ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.
- Zusätzlich kann jeder andere Standard verwendet werden, wenn dieser den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931), der E-RechV und den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen des Bundes entspricht.
- Der Standard XRechnung repräsentiert eine nationale Ausgestaltung der Europäischen Norm EN 16931, eine sogenannte CIUS, mit spezifischen, nationalen Geschäftsregeln.
- Versand auch möglich über Weberfassung, Upload, E-Mail & De-Mail

```
<xrech-reg:Rechnung referenz="Rechnung" rolle="Rechnung National">
  <xrech-reg:INVOICE>
    <xrech-reg:Invoice_number>
      <xrech-reg:Content>12345678</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Invoice_number>
    <xrech-reg:Invoice_issue_date>
      <xrech-reg:Content>2016-04-04+01:00</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Invoice_issue_date>
    <xrech-reg:Invoice_type_code>
      <xrech-reg:Content>380</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Invoice_type_code>
    <xrech-reg:Invoice_currency_code>
      <xrech-reg:Content>EUR</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Invoice_currency_code>
    <xrech-reg:VAT_accounting_currency_code>
      <xrech-reg:Content>EUR</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:VAT_accounting_currency_code>
    <xrech-reg:Buyer_reference>
      <xrech-reg:Content>04011000-12345-34</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Buyer_reference>
    <xrech-reg:Payment_terms>
      <xrech-reg:Content>Zahlbar sofort ohne Abzug.</xrech-reg:Content>
    </xrech-reg:Payment_terms>
    <xrech-reg:INVOICE_NOTE>
      <xrech-reg:Invoice_note_subject_code>
        <xrech-reg:Content>ADU</xrech-reg:Content>
      </xrech-reg:Invoice_note_subject_code>
    </xrech-reg:INVOICE_NOTE>
  </xrech-reg:INVOICE>
</xrech-reg:Rechnung>
```

## Rechnungsformate: ZUGFeRD

- ZUGFeRD ist ein **branchenübergreifendes Datenformat** für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch, das vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) erstellt wurde.
- Das ZUGFeRD-Datenformat basiert auf der **Kombination von PDF/A-3 und XML**.
- Der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich in Form eines PDF-Dokuments, welches die Sichtkomponente der Rechnung darstellt, gleichzeitig wird ein inhaltlich identisches Mehrstück derselben Rechnung (XML) innerhalb der PDF-Datei mitversandt.
- Die jeweils aktuellste Version kann auf der Webseite des FeRD kostenlos heruntergeladen werden.
  - Nutzer benötigen eine Rechnungssoftware, die mit dem ZUGFeRD-Package kompatibel ist.
  - Die Einbindung kann z. B. über Standardsoftwaresysteme (d. h. ERP- oder EDI-Systeme) erfolgen.
  - Oder hauseigene IT-Abteilungen binden ZUGFeRD in jeweilige Individualsoftware eigenständig ein.





## ③ Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (B2G)

# Elektronische Rechnungsabwicklung in der öffentlichen Verwaltung

- EU-Richtlinie 2014/55 vom 16. April 2014, veröffentlicht am 6. Mai 2014  
„... Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen“
- Artikel 7:  
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung, deren Fundstelle nach Artikel 3 Absatz 2 veröffentlicht wurde, und einer der Syntaxen auf der nach Artikel 3 Absatz 2 veröffentlichten Liste entsprechen.“

## Elektronische Rechnung in der Verwaltung (B2G): Die Pflicht zur E-Rechnung ist auf Bundesebene schon lange da

- EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet die Verwaltung, ab 18. April 2019 (oberste Bundesbehörden) bzw. 18. April 2020, E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten zu können.
- Umsetzung in Deutschland durch das E-Rechnungs-Gesetz vom 01.12.2016 und die E-Rechnungs-Verordnung vom 13.10.2017.

### Wichtigste Regelungen (Bundesebene):

- Rechnungen müssen elektronisch ausgestellt werden!
- Ausnahmen: Bagatellgrenze 1.000 Euro bei Direktkauf, verteidigungsrelevante Aufträge, Organleihe
- XRechnung als zu benutzender Standard
- Einreichung der Rechnung über zentrales E-Rechnungs-Portal des Bundes

Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetzestexte/e-rechnungsverordnung.pdf> , Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 19 vom 10.04.2017




## Zeitliche Übersicht (Bundesebene)

- 16. April 2014 EU-Richtlinie 2014/55 über die Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen
- 1. Dezember 2016 E-Rechnungs-Gesetz des Bundes
- 28. Juni 2017 Veröffentlichung der Europäischen Norm EN 16931
- 13. Oktober 2017 E-Rechnungs-Verordnung des Bundes
- 27. November 2018 Oberste Bundesbehörden müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.  
Alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können (Bund).
- 27. November 2019 Alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können (Länder und Kommunen).
- 18. April 2020 können (Länder und Kommunen).
- 27. November 2020 E-Rechnungs-Pflicht für öffentliche Auftragnehmer (Bund; Länder/Kommunen oft abweichend)



## E-Rechnungsportal (Bundesebene, seit 2018)




Verwaltung digital

### Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE)

Herzlich willkommen auf den Seiten der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes. Die E-Rechnungsplattform bietet Ihnen die Möglichkeit, E-Rechnungen per Webformular zu erstellen, bereits erstellte E-Rechnungen einzureichen oder den Bearbeitungsstand Ihrer eingereichten E-Rechnungen einzusehen.

Für weitere Informationen oder bei Problemen nutzen Sie bitte die "Hilfe".

Es werden Rechnungen für Leitweg-IDs beginnend mit "991-..." akzeptiert.

<b>Benutzername</b>	<input type="text" value="Benutzernamen angeben"/>
<b>Passwort</b>	<input type="password" value="Passwort angeben"/> 

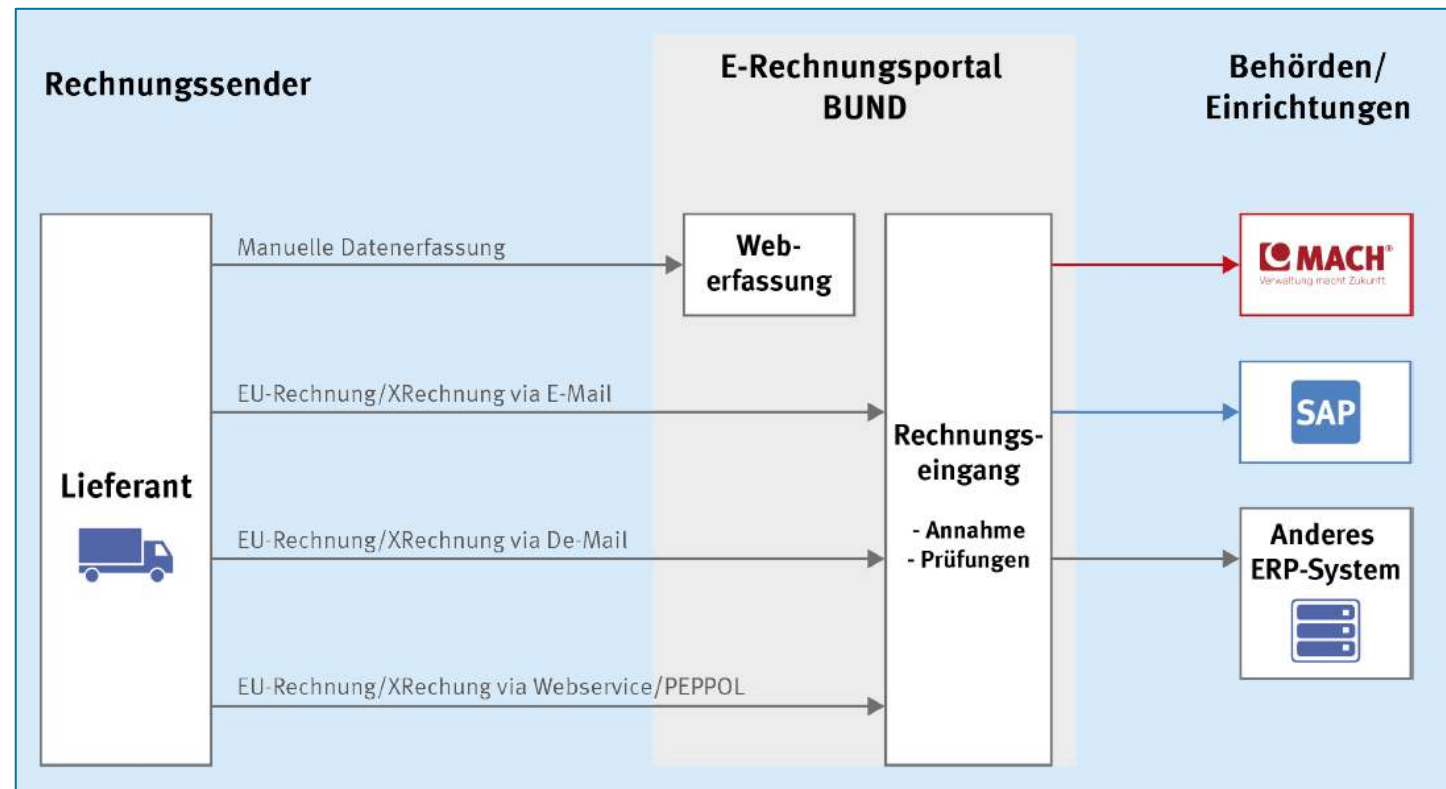
**Anmelden**

[Passwort vergessen](#) | [Benutzernamen vergessen](#) | [Neues Benutzerkonto anlegen](#)

Quelle: <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do>



# Funktionsweise des Bundesportals



Quelle: Rolf Wessel & Andreas Pelekies, SEEBURGER-Webinar „EDI, WebEDI, XRechnung, ZUGFeRD & globales E-Invoicing im Fokus“, 20.09.2019

## Wie erzeuge ich eine XRechnung?

- Die gängigen Buchführungs-/ERP-Systeme können XRechnungen erzeugen.
- Im Bundesportal ist eine Weberfassung möglich.
- Dienstleister bieten auch browserbasierte „XRechnungs-Generatoren“ an:
  - <https://xrechnung.io>
  - <https://xrechnungsgenerator.nortal.com>
  - <https://einfach-xrechnung.de/>
  - Überblick: <https://www.gruenderkueche.de/fachartikel/xrechnung-erstellen-so-funktioniert-es-diese-tools-gibt-es/>
- Andere EN-16931-konforme Formate wie ZUGFeRD 2.x werden von öffentlichen Auftraggebern ebenfalls akzeptiert.

## Umsetzung in Bayern

### Datum

- ❖ Geltung seit 18. April 2020 (Art. 5 BayEGovG)

### Geltungsbereich

- ❖ Oberschwellig (EU-weite Ausschreibung)
- ❖ Unterschwellig (nationale Ausschreibung)
- ❖ Staatliche Behörden ab 18.04.2020 (ab 1.000 Euro)
- ❖ Kommunale Behörden ab 18.04.2022

### Formate

- ❖ XRechnung, CEN-konforme Formate

### Syntaxen

- ❖ XML-Schemata in UBL sowie UN/CEFACT CII

### Übermittlungsweg

- ❖ dezentraler Rechnungseingang beim öffentlichen Auftraggeber (per Mail)

### Wesentliche Regelungen

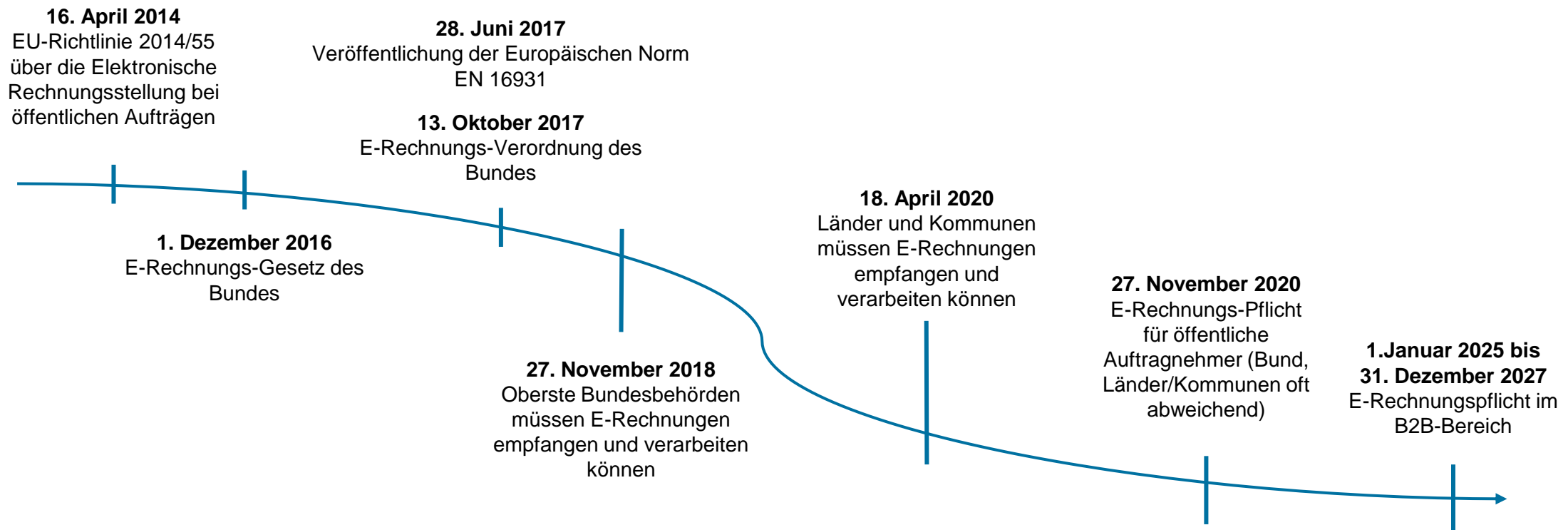
- ❖ Pflicht zur Entgegennahme digitaler Rechnungen
- ❖ Keine Verpflichtung für Rechnungssteller
- ❖ Welche Angaben sind verpflichtend gefordert?
  - ❖ Identifikationskennzeichen
  - ❖ Zahlungsbedingungen
  - ❖ Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
  - ❖ E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers
- ❖ Muss die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden?
  - ❖ eindeutiges Identifikationskennzeichen nötig (BT-10)
  - ❖ Leitweg-ID somit möglich, doch auch ein anderes vom Auftraggeber definiertes Kennzeichen (z. B. Bestellnummer, Rechnungsnummer, Aktenzeichen)



## 4 Elektronische Rechnungsstellung im B2B-Bereich



## Zeitliche Übersicht



# Verpflichtung zur elektronischen Rechnung im B2B-Bereich

- Hintergrund: Einführung eines EU-weiten Meldesystems (VAT in the Digital Age) und damit der Verpflichtung zur elektronischen Rechnung für grenzüberschreitende Transaktionen; Start: 01.01.2028
- Deutschland will sich mit der Einführung von Meldepflichten auch bei inländischen Lieferungen und Leistungen am europaweiten Termin orientieren.
- Verankerung der neuen Umsatzsteuerregeln im Wachstumschancengesetz
- Änderung des § 14 UStG, mit der die neue elektronische Rechnung definiert wird  
→ Basis EN 16931
- 01.01.2025: Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung (im B2B-Bereich, im Inland ansässig)
- Neue Begriffsdefinitionen:
  - elektronische Rechnungen
  - sonstige Rechnungen



## Neue Definitionen § 14 Umsatzsteuergesetz

- Eine Rechnung kann als **elektronische** Rechnung oder als **sonstige** Rechnung übermittelt werden.
- Absatz 2 neu: „... die Rechnung ist als elektronische Rechnung [...] auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland [...] ansässig sind ...“ → E-Rechnungspflicht!
- Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- PDF-Rechnungen sind keine elektronischen Rechnungen!
- Eine **sonstige Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

## Neue Definition § 14 Umsatzsteuergesetz

- Das **strukturierte elektronische Format** einer elektronischen Rechnung
  - muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder
  - kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.
- Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

## Übergangsregelungen (I)

### **Bis Ende 2026:**

- dürfen für 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden
- elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig
- Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich

### **Bis Ende 2027:**

- dürfen für 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden
- elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig
- Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich
- zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz von 800.000 Euro nicht überschreitet
- Unternehmer, deren Vorjahresumsatz diese Grenze überschreitet, haben aber noch die Möglichkeit, Rechnungen auszustellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, auch dann, wenn keine Extraktion der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist

## Übergangsregelungen (II)

### Ab 2028:

- Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung sind zwingend einzuhalten.
- Voraussetzung für das Meldesystem!
- Wichtig: Das EDI-Verfahren kann weiterhin genutzt werden, sofern die für die Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit ihr kompatibel ist.
- Hinweis:  
Das BMF hat bereits angekündigt, dass „an einer Lösung gearbeitet [wird], die die Weiternutzung der EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen so weit wie möglich sicherstellen soll“ – im Hinblick auf die spätere Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems technische Anpassungen erforderlich werden können.

## Zusammenfassende Darstellung

	Elektronische Rechnung (>250 €)		Sonstige Rechnung					
	EN16931 konform mit CII/UBL (XRechnung/ ZUGFeRD)	Anderes elektr. Format mit EN16931 interoperabel (Pflichtangaben gemäß UStG nach CII/UBL konvertierbar)	Papier-Rechnung	Sonstige Rechnung im elektronischen Format				
				PDF	EDI-Format (EU- COM 1994) <b>nicht interoperabel</b>	Anderes strukturiertes Format, nicht interoperabel		
<b>bis 31.12.2024</b>	Zustimmung Empfänger notwendig		Erlaubt	Zustimmung Empfänger notwendig	Zustimmung Empfänger notwendig			
<b>ab 1.1.2025</b>	<b>Erlaubt: Empfangspflicht!</b>	Bilaterale Vereinbarung notwendig	Erlaubt	Zustimmung Empfänger notwendig	Zustimmung Empfänger notwendig	Zustimmung Empfänger notwendig		
<b>1.1.2026</b>								
<b>1.1.2027</b>			Nicht zulässig	< 800T€ Umsatz	< 800T€ Umsatz	Nicht zulässig	< 800 T€ Umsatz	Nicht zulässig
<b>1.1.2028</b>			Nicht zulässig		Nicht zulässig		Nicht zulässig	



**5** Fazit

## Fazit

- Rechnungsempfänger müssen bereits seit 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.
- Anders als bisher ist die elektronische Rechnungstellung auch nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft.
- Zustimmung ist nur noch für Rechnungsformate erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen.
- Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.
- Nicht in jedem Fall ist eine E-Rechnung im o.g. Sinne verpflichtend, z. B. Kleinbetragsrechnungen (unter 250 Euro) gelten weiterhin als „sonstige Rechnung“ und eine Übermittlung in Papierform ist zulässig.
- Sie haben noch zwei Jahre Frist zur Umsetzung: Nutzen sie die Zeit!  
[Unternehmen unter 800 T€ Vorjahresumsatz: 3 Jahre]



Fragen?



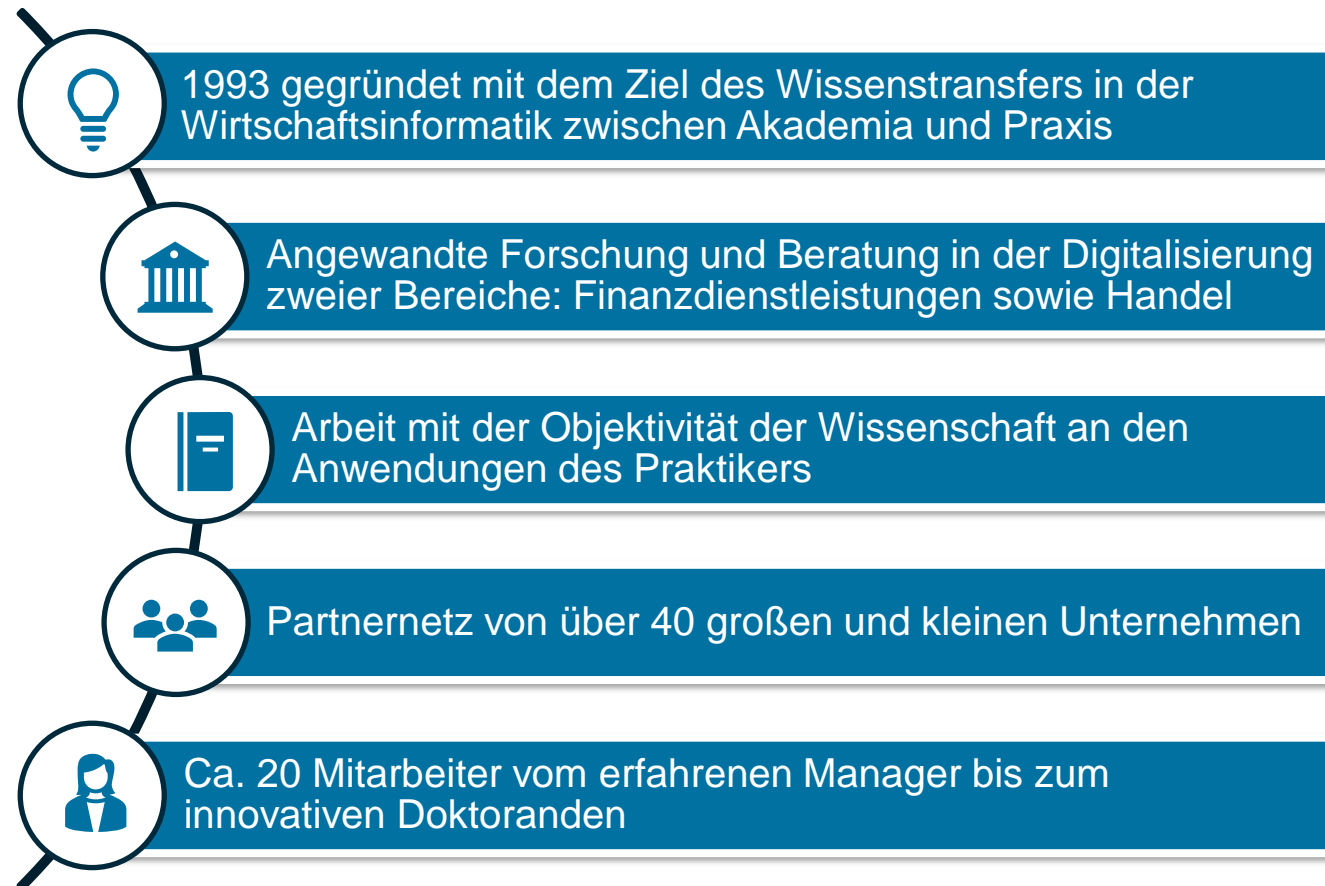
## Kommende Webinare

16.01.2025	08:30 Uhr	<b>Mitarbeitergewinnung im digitalen Zeitalter: Recruiting leicht gemacht</b>
22.01.2025	08:30 Uhr	<b>Einstieg in Social Media mit Instagram &amp; TikTok</b>
28.01.2025	08:30 Uhr	<b>Strategisches Management für kleine und mittlere Handelsunternehmen – Rüstzeug für Ihren langfristigen Unternehmenserfolg</b>
30.01.2025	08:30 Uhr	<b>Mit WhatsApp Business erfolgreich Kundenkontakte pflegen</b>
05.02.2025	08:30 Uhr	<b>Texten mit ChatGPT</b>

[www.erfolgreich-handeln.bayern](http://www.erfolgreich-handeln.bayern)



## Über ibi research



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**ibi research an der Universität Regensburg GmbH**

Galgenbergstraße 25

93053 Regensburg



0941 788391-0



erfolgreichhandeln@ibi.de





## Partner & Unterstützer





Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
[stmwi.bayern.de](http://stmwi.bayern.de)